

Die  
**Mitauische Marktordnung.**  
**Ortsstatut,**

erlassen von der Stadtverordneten-Versammlung  
am 22. December 1883.

**I. Marktplätze und Marktzeit.**

**§ 1.**

Zum Markthandel sind folgende Plätze bestimmt:

- 1) Der Wochenmarkt zwischen den Colonnaden.
- 2) Der Trödelmarkt zwischen den Fleischscharren und der Hauptwache.
- 3) Der Fischmarkt am Mühlenuntercanal.
- 4) Der Milchmarkt bei dem früheren Keyherschen Hause.
- 5) Der Paradeplatz vor dem Stadthause.

Anmerkung. Die in Mitau abgehaltenen Jahrmärkte und Pferdemärkte fallen nicht unter die Marktordnung.

**§ 2.**

Die nähere Abgrenzung der in § 1 aufgeführten Marktplätze wird durch das Stadtamt festgestellt und bekannt gemacht.

**§ 3.**

Der Markthandel findet zu folgenden Zeiten statt:

- 1) Auf dem Wochenmarkte täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der hellen Jahreszeit vom März bis August-Monat incl. von 6, in der dunklen von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.
- 2) Auf dem Trödelmarkte täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in der hellen Jahreszeit jedoch nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends.

Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.

- 3) Auf dem Fischmarkte an den Wochentagen den ganzen Tag und am Sonntage bis 10 Uhr Morgens.  
 4) Auf dem Milchmarkte wie auf dem Wochenmarkte.  
 5) Auf dem Paradeplatze wie auf dem Wochenmarkte. Der Obstmarkt daselbst aber in den Monaten August, September und October täglich den ganzen Tag hindurch.

#### § 4.

Die Eröffnung und der Schluß des Marktes wird durch Aufhissen und Herablassen der Marktfahne auf dem Thurme des Rathhauses angezeigt.

### II. Marktwaaren.

#### § 5.

Die Waaren, welche auf den Marktplätzen feilgeboten werden dürfen, sind folgende:

- 1) Auf dem Wochenmarkte:
- Producte des Feld- und Gartenbaues und des Waldes;
  - Butter, Käse, Milch und Schmand, soweit nicht die Bestimmungen des § 5, Ziffer 4, Platz greifen, Eier und Honig;
  - Mehl, Mühlenfabrikate und Brod;
  - Fleisch und Fleischwaaren, mit Ausnahme des frischen Fleisches, welches von den Händlern eingeführt wird (§ 5, Ziffer 5);
  - Kleinvieh auf Fuhren, Hausgeflügel, Wild, Krebse und dergleichen;
  - Erzeugnisse der bäuerlichen Hausindustrie.
- 2) Auf dem Trödelmarkte Trödelwaaren und städtische Industrieerzeugnisse, als: Bekleidungsgegenstände, Eisen und Blechwaaren u. a. m.
- 3) Auf dem Fischmarkte Fischereiproducte, Gemüse und Blumen;
- 4) Auf dem Milchmarkte Milch und Schmand von den diese Producte in die Häuser zuführenden Personen (§ 5, Ziffer 1, Punkt b).
- 5) Auf dem Paradeplatze Obst, Beeren und Blumen, Holz, Heu, Stroh, Steine, Großvieh und Pferde, sowie das von den Händlern eingeführte frische Fleisch und Schweine mittelst Auftriebes.

Anmerkung. Bis zur definitiven Einrichtung des Fischmarktes behalten die Fischereiproducte und das Gemüse ihren bisherigen Standort.

**§ 6.**  
Das Feilhalten, der Verkauf und der Vor- und Aukauf der in § 5 bezeichneten Marktwaaren ist innerhalb des städtischen Jurisdictionbezirkes auf den Straßen, Trottoiren und anderen hiezu nicht bestimmten Orten jeder Zeit verboten. Nur Milch und Schmand darf den Consumenten zugeführt und in den Straßen verkauft werden.

**§ 7.**  
Die zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen sich in gesundem unverdorbenem und sauberem Zustande befinden und dürfen in keiner Weise verfälscht sein, sei es durch Anfeuchtung, Färbung, Vermischung oder Verbindung mit nicht dazu gehörigen Stoffen oder auf irgend welche andere Weise.

**§ 8.**  
Frisches Fleisch darf auf den Märkten nur von Fuhren, in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August incl. garnicht, in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März aber nur dann auf den Märkten zum Verkauf gestellt werden, nachdem es der thierärztlichen Controle unterzogen und für gut befunden worden ist. Die Einfuhr des Koscherfleisches ist jeder Zeit verboten.

Anmerkung. Wie weit sich die thierärztliche Controle erstrecken soll, bleibt besonderer vom Stadtamte an die Marktbeamten zu gebender Instruction vorbehalten.

**§ 9.**  
Während der Zeit, zu welcher nach dem Jagdgesetze die Jagd verboten ist, wird der Verkauf von Wild nicht gestattet.

**§ 10.**  
Der Verkauf von Fischbrut ist untersagt. Unter Fischbrut wird verstanden: Aal und Lachs unter 18 Zoll; Brachs, Sandart und Laimchen unter 12 Zoll; Mant, Dünakarpfen, Quappe, Schlei und Sihge unter 8 Zoll; Butte, Flußbarsch, Karause, Blöße, Kadaue und Wemgall unter 6 Zoll Länge, gemessen von der Schnauzspitze bis zum Schwanzflossenende.

**§ 11.**  
Es darf nicht feilgeboten werden:  
1) Im Januar Quappe.  
2) Im April Barsch, Kaulbarsch, Neunauge und Sandart.

- 3) Im Mai Mant, Brachs, Dünakarpsen, Plöze, Kadaue und Wemgall.
- 4) Im Juni Karause, Schlei und Stör.
- 5) Vom 15. October bis zum 15. Februar Lachs, Sihge und Taimchen.

### § 12.

Krebse dürfen nur in einer Länge von mindestens 4 Zoll und nicht in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April verkauft werden.

## III. Marktverkehr.

### § 13.

Das Recht zum Feilhalten von Marktwaaren auf den städtischen Marktplätzen hat nach Maßgabe des vorhandenen Raumes im Allgemeinen Jeder, der die von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzte Marktgebühr erlegt.

### § 14.

Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den städtischen Marktpolizeibeamten angewiesen, die Aufstellung geschieht der Art, daß die Waaren gleicher Art nach Möglichkeit bei einander placirt werden und daß der Zugang zu allen Verkaufsstellen freibleibt. Außerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes dürfen die Verkäufer weder Waaren noch Geräthe aufstellen.

### § 15.

Ein Handel im Umherfahren und Umhertragen ist auf den städtischen Marktplätzen nicht gestattet.

### § 16.

Das Ausschütten von Obst, Kartoffeln und dergleichen auf die bloße Erde ist nicht gestattet.

### § 17.

Jegliche Feuerungsanlage, der Gebrauch von Kohlenbecken, sowie das Rauchen ist auf den Märkten, mit Ausnahme des Paradeplatzes, verboten; auf dem Trödelmarke auch jegliche Beleuchtung.

### § 18.

Das Betteln, Schaustellungen und musikalische Productionen jeder Art sind auf den Märkten nicht gestattet, mit Ausnahme

der Schaustellungen in festen, auf dem Paradeplatze und dem Hofmarkte mit Genehmigung des Stadtamtes aufgestellten Buden.

### § 19.

Die Verkäufer solcher Gegenstände, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, sind verpflichtet, richtige, gestempelte und der Gesundheit nicht schädliche Maße, Waagen und Gewichte bei sich zu führen. Auf dem Trödelmarkte befindet sich eine städtische Marktwaage, deren Benutzung Jedem gegen eine von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzte Gebühr freisteht.

### § 20.

Niemand darf den andern zurückdrängen oder auf andere Weise vom beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten.

### § 21.

Auf den Märkten ist während der Marktzeit (§ 3) uur der Kauf von Lebensmitteln zum häuslichen Consum gestattet, dagegen ist der Aufkauf und Vorkauf von Lebensmitteln, um mit denselben Handel zu treiben, resp. um dieselben auf dem Markte wieder feilzuhalten, wie überhaupt jeder gewerbesmäßige Auf- und Vorkauf verboten.

### § 22.

Spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes müssen von den Verkäufern alle zum Verkauf gebrachte Waaren, Waarenabfälle und die zum Verkauf benutzten Geräthe vom Marktplatze fortgeschafft sein.

### § 23.

Wer der Marktordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

### § 24.

Die Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

